

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Trudpert Schweikart, Elektrotechnik, Im Sonnenwinkel 3, 72290 Loßburg

## I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für alle vom (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die gesetzlichen Vorschriften in der Ausgestaltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von mir bestätigt werden.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Angebote für den Auftragnehmer 4 Wochen verbindlich.

## II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Meine Eigentums- und Urheberrechte an von mir erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und speicherprogrammierbaren Steuerungen (individuell erstellten Softwareprogrammen) sowie deren rechnerische Grundlagen behalte ich mir vor. Diese Unterlagen dürfen ohne meine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an mich zurückzugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
3. Bei von mir erstellten Softwareprogrammen bin ich zur Überlassung des Maschinenprogramms mit Benutzerdokumentation verpflichtet.

## III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergl. sowie für Materialänderungen. Nebenleistungen, wie Installation und Einweisung in von mir erstellten individuellen Softwareprogrammen sind gesondert zu vergüten.
3. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
4. Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.
5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt - soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch den Auftragnehmer im Sinne der Ziffer 4 nicht zu einer Vereinbarung kommt -, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.
6. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe, Versand- und Verpackungskosten.
7. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand abgerechnet.

## IV. Zahlung

1. Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).
2. Die Zahlungen sind in bar zu leisten, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in EURO.
3. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Die Hereinnahme erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Wechselakzeptate müssen diskontfähig sein. Prolongationsabreden bedürfen der Schriftform. Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
6. § 16 Nr. 3 (2) VOB Teil B hat keine Gültigkeit.
7. Die Versendung einer Lieferrechnung an einen Dritten auf Wunsch des Kunden lässt die vertragliche Weiterhaftung des Kunden unberührt.

## V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage

nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II, Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle/Installationsort gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

3. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen, Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers zuzüglich 10% Sicherheit an den Auftragnehmer.

## VII. Abnahme und Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugzeitpunkt auf ihn über.

Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Eine Abnahme kann auch durch schlüssige Handlung erfolgen, z. B. Inbetriebnahme oder Nutzung des Werkes.

## VIII. Aufbewahrung mir zur Reparatur oder Ausbesserung übergebener Geräte und Bauteile

1. Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, bin ich berechtigt, vom Ablauf dieser Frist an, ein angemessenes Lagergeld zu verlangen.

## IX. Pfandrecht des Werkunternehmers

1. Der Werkunternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Kunden, die bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.
2. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsanbahnung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Kosten zum Verkehrswert zu veräußern, etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

## X. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).
2. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Ansprüche auf Ersatz bei von mir erstellter Individualsoftware

infolge Programmierfehlers sind ausgeschlossen.

3. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, aggressive Dämpfe etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

4. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

5. Darüber hinaus ist jede Haftung des Auftragnehmers (für Schäden aller Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig,

6. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber Bestellungen gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

#### **XI. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Teile und sämtliche Verpflichtungen ist 72250 Freudenstadt.

#### **XII. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für meine Leistungen ist der Sitz der Firma.

#### **XIII. Auslandsgeschäfte**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Preisangaben verstehen sich in EURO, technische Daten entsprechen den in Deutschland üblichen Einheiten. Gerichtsstand ist 72250 Freudenstadt

#### **XIV. Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

#### **XV. Ergänzende Bestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**Loßburg, März 2010**